



**DIENSTANWEISUNG
für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Eitorf
- Ver- und Entsorgungsbetriebe -**

in der Fassung der 5. Änderung, veröffentlicht am 18.09.2024

Aufgrund der §§ 62 Absatz 1 GO NW, 2 Absatz 4 EigVO und 6 Absatz 1 der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses folgende Dienstanweisung erlassen:

**§ 1
Grundsätze der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus den vom Rat der Gemeinde Eitorf bestellten Mitgliedern (§ 3 der Betriebssatzung). Erster Betriebsleiter im Sinne von § 2 Absatz 2 EigVO ist der Kaufmännische Betriebsleiter Rainer Breuer. Ihm obliegt als Leiter des kaufmännischen und Verwaltungsbereiches gleichzeitig die Gesamtleitung der Gemeindewerke Eitorf. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung. Technischer Betriebsleiter ist Alexander Schlein, dem die Leitung des technischen Bereiches der Gemeindewerke Eitorf obliegt.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

**§ 2
Aufgaben der Betriebsleitung**

Gemeinsame Aufgaben der Mitglieder der Betriebsleitung:

- a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, Risikomanagement
- b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung,
- c) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen,
- d) Grundsätze des Abgabenrechts, vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern,
- e) Aufstellung und Abwicklung der Wirtschaftspläne.

**§ 3
Vertretungs-, Zeichnungs-
und Weisungsbefugnis**

- (1) unverändert
- (2) Im Rahmen der Zeichnungsbefugnis nach § 9 der Betriebssatzung unterzeichnen Aufträge und andere Geschäfte im Wert von über 25.000 € der Erste Betriebsleiter und der Technische Betriebsleiter gemeinsam. Sollte ein Mitglied der Betriebsleitung verhindert sein, ist Mitunterzeichner der Abteilungsleiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilung der Gemeindewerke.
- (3) Aufträge und andere Geschäfte im Wert bis zu 25.000 € unterzeichnet grundsätzlich der Erste Betriebsleiter oder der Technische Betriebsleiter, im Falle der Verhinderung beider der Abteilungsleiter der kaufmännischen und Verwaltungsabteilung der

Gemeindewerke. Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Gemeindeverwaltung und die dazu erlassenen besonderen Dienstanweisungen sind im Übrigen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß anzuwenden.

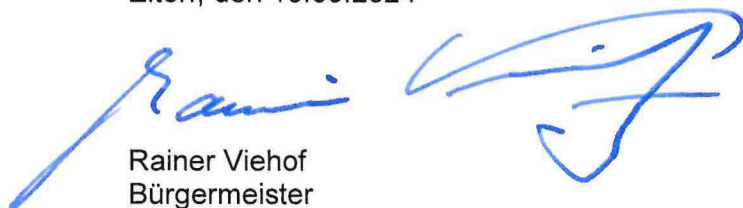
(4) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 64 GO NW, die nicht ausschließlich Angelegenheiten der Gemeindewerke betreffen (die also nicht nur den Wirtschaftsplan der Gemeindewerke, sondern auch den Gemeindehaushalt belasten), werden von der Ersten Beigeordneten der Gemeinde Eitorf und dem Ersten Betriebsleiter unterzeichnet. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(5) unverändert

§7 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung dieser Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eitorf, den 10.09.2024



Rainer Viehof
Bürgermeister

Der Betriebsausschuss hat der vorstehenden 5. Änderung der Dienstanweisung in seiner Sitzung am 26.08.2024 zugestimmt.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der zurzeit gültigen Fassung.

Eitorf, den 10.09.2024

Die Betriebsleitung



Breuer



Schlein